

Der Thurgau 500 Jahre in der Eidgenossenschaft

Autor(en): **Schoop, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **40 (1960-1961)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Thurgau 500 Jahre in der Eidgenossenschaft

ALBERT SCHOOP

Der Thurgauerzug von 1460 ist kein hervorleuchtendes Ereignis der Schweizergeschichte. Die Eroberungsaktion, die als Privatkrieg zweier Söldnerführer begann, der aus dem Tirol stammenden, in Zürich eingebürgerten Freiherren Gradner, führte nicht zu einem heldenmütigen Kampf wie 16 Jahre vorher bei St. Jakob an der Birs oder 16 Jahre später bei Murten. Den Eidgenossen ging es nicht um die Rettung des Landes vor äußerer Bedrängnis, um die alten Freiheiten, die Abwehr fremder Richter, das Selbstbestimmungsrecht, sondern um eine Schädigung des schwachen, in der Ferne ungefährlichen Gegners, der seine westlichen Länder ohnehin kaum mehr verteidigen konnte. Bei der Angliederung des Thurgaus an das Bundessystem der acht Alten Orte war mehr Übermut als Mut im Spiel. Die Aktion, die eher einer Flurbereinigung als einer planmäßigen Kriegshandlung gleicht, ist nur ein Glied in einer langen Kette von Eroberungen und Erwerbungen. Das weiträumige Ausgreifen der Eidgenossenschaft ins Mittelland hinaus und über die Alpen, das stufenweise Zurückdrängen und Ausmanövrieren der Feudalgewalten, des langsam absinkenden Adels, kennzeichnet ja das ganze 15. Jahrhundert. Besonders die Schwäche der Habsburger, die ihren Schwerpunkt nach Österreich verlagert hatten, gab den Alten Orten die Möglichkeit, von 1415 bis 1499 ihr Herrschaftsgebiet zu erweitern. Ihr Streben mußte dahin gehen, im Osten einmal die natürlichen Grenzen des Rheins und des Bodensees zu erreichen, und es scheint, daß beim Thurgauerzug von 1460 dieses strategische Moment, trotz der wenig disziplinierten Kriegführung, im Vordergrund stand, heißt es doch im historischen «Lied von dem vergangenen Turgöwischen Kriege»:

Dießenhofen an dem Rin / hert mit gueten Muren / es mueß der Eydgenossen sin / si sind darinn / es sölt den Adel turen.
Was hat der Fürst gewonnen dran / zum Bapst loufft er gon klagen / er soll kein Brugg am Rin mehr schlan / si wurd nit bestan / man ließ Im nit ein Laden.

Diese Angliederung des Thurgaus wurde im Jahre 1415 vorbereitet. Mit der Ächtung Herzog Friedrichs von Österreich durch Kaiser Sigismund fiel das Landgericht über den Thurgau als erledigtes Lehen ans Reich zurück.

Der Kaiser verpfändete es samt der Vogtei Frauenfeld der Konzilsstadt Konstanz. Bei der Eroberung des Aargaus fiel den Eidgenossen zur gleichen Zeit das ganze habsburgische Archiv in die Hand, das im Schloß Stein zu Baden aufbewahrt war, rund 1500 Rechtstitel, darunter alle Urkunden über die Landgrafschaft Thurgau. Wie will man ein Land regieren ohne Verträge, ohne Kenntnis der einzelnen Bestimmungen, ohne besiegelte Vollmacht, dazu noch ohne Macht und Geld? Die habsburgisch-österreichische Herrschaft im Thurgau fiel tatsächlich bereits nach 1415 völlig auseinander. Zuerst bröckelten die wichtigsten Bestandteile der Landgrafschaft ab, Kiburg und Winterthur, und mit den Verträgen der fünfziger Jahre bereiteten die Eidgenossen den Stoß in den beinahe eingekreisten Thurgau vor, so mit dem Abt von St. Gallen, in dessen oberthurgauischen Schlössern und Dörfern sie sich den freien Zutritt sicherten, mit Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen, Stein am Rhein und Rheinau. Wenn Herzog Sigmund von Tirol 1458 die Städte Frauenfeld, Dießenhofen, Grüningen und Winterthur, zusammen mit Rapperswil, das ihm die Eidgenossen auf dem Rückweg vom Plappartkrieg dann handstreichartig wegnahmen, seiner Gemahlin, der jungen Eleonore «von Schotten» (Schottland), zur Sicherstellung ihres Heiratsgutes verpfändete, war dies wohl ein letzter Versuch, die Randgebiete, die im Einflußbereich der ungestüm ausgreifenden Eidgenossen besonders gefährdet waren, zu retten.

Den Anstoß zum Thurgauerzug gab indessen der Papst. Pius II., den Eidgenossen als Aeneas Silvius Piccolomini wohlbekannt, setzte die Orte davon in Kenntnis, daß er Herzog Sigmund, den Inhaber der Landgrafschaft Thurgau, exkommuniziert habe. Damit lösten sich auch die vertraglichen Bindungen der Thurgauer an die österreichische Herrschaft. Frauenfeld schloß sich nach kurzer Belagerung den Eidgenossen an, aber nur gegen die Garantie der bisherigen Freiheiten und Gewohnheiten, wofür sich acht angesehene Führer der eidgenössischen Truppen als Bürgen stellten. Dießenhofen und die Landschaft folgten. Damit übernahmen die Eidgenossen unter Anerkennung des bisherigen Rechtszustandes bloß die Nachfolge der auf schwachen Füßen stehenden österreichischen Herrschaft. Obschon sie die Thurgauer eidlich zur Treue, zu Gehorsam und militärischer Hilfe verpflichteten, waren sie auf ihre Sympathien, ihre Mitwirkung angewiesen, solange nicht auch der bedeutendere Teil der Landesherrschaft, das bei Konstanz verbleibende Landgericht, ihnen gehörte. In den Anfängen regierte für den alle zwei Jahre zur Huldigung herkommenden Landvogt der von der Frauenfelder Bürgerschaft gewählte Schultheiß als thurgauischer Landammann; das herrschaftliche Prinzip hat sich im Thurgau erst allmählich, eigentlich erst hundert Jahre später ausgebildet.

Was war die Folge dieses Anschlusses? Die Thurgauer nahmen nun am Schicksal der Eidgenossenschaft kräftigen Anteil, militärisch im ruhmvollen Auszug ihrer Söldner in die Feldzüge gegen Westen und Süden, geistig im

erstaunlich vielseitigen Beitrag zu Humanismus und Reformation. Der Thurgau, 1460 beinahe nur noch ein geographischer Begriff, wurde durch die eidgenössische Herrschaft wieder zu einem staatsrechtlichen Organismus. Die Eidgenossen haben das Gebiet am Bodensee, das völlig amorph war, im Verlaufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte rechtlich zusammengefaßt. Die allmähliche Ausgestaltung der eidgenössischen Herrschaft durch den von 1534 an ständig im Schloß Frauenfeld residierenden eidgenössischen Landvogt, die Kontinuität der Landesverwaltung schenkte dem Land ein neues Gefühl der Zusammengehörigkeit: was bisher konstanzisch, fürststädtisch, reichenausch usw. war, wurde mit der Zeit thurgauisch. Dem Anschluß an die Eidgenossenschaft verdanken die Thurgauer das Erwachen zu eigenem Bewußtsein, aus der Vereinigung im Recht entstand die territoriale Einheit, und aus dem eigenen, fest umrissenen Gebiet der Gemeinen Herrschaft erwuchs später der Kleinstaat Thurgau. Im Gegensatz zu den Gerichtsherren, den Inhabern der Niederen Gerichte, und im Gegensatz zum immer aristokratischer sich gebenden Landvogt des 18. Jahrhunderts bildete sich das thurgauische Gemeinschaftsbewußtsein heraus, der Wille zu Freiheit und Selbständigkeit. Wenn sie die eigene Entwicklung mit der fürstenstaatlichen nördlich von Rhein und Bodensee vergleichen, werden die Thurgauer unserer Tage erkennen, wie 1460 mit dem Zug der Eidgenossen die Weichen für eine gedeihliche Zukunft gestellt wurden, und ihre Fünfhundertjahrfeier am 3./4. September darf ein doppeltes sein: ein freudiges, dankbares Bekenntnis zur Eidgenossenschaft und ein dringend notwendiges zur engern und schönen Heimat, zum Thurgau.